

Satzung des Vereins **Heimatverein Nüdlingen e.V.**

§ 1 **(Name, Rechtsform, Sitz)**

Der Verein sHeimatverein Nüdlingen e.V.%bat als rechtsfähiger Verein seinen Sitz in Nüdlingen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 **(Zweck des Vereins)**

Der Zweck des Vereins ist, den Heimatgedanken zu pflegen, die Werte der fränkischen Heimat und Landschaft zu erhalten und die Jugendfürsorge und Jugendpflege zu fördern. Die Arbeit des Vereins richtet sich weder nach politischen noch wirtschaftlichen Zielen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts sSteuerbegünstigte Zwecke%der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sein Zweck ist insbesondere die Pflege alter Volkssitten und Gebräuche, der Schutz und die Pflege historischer Heimatwerke, sowie die Erschließung der unterfränkischen Landschaft.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **(Mitgliedschaft)**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Er besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich dessen Zielsetzung anschließt oder sich zur Mitarbeit bereit erklärt.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die erweiterte Vorstandschaft durch einfache Mehrheit.

Eine Ablehnung der Mitgliedschaft durch die erweiterte Vorstandschaft ist nicht anfechtbar.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Eine Bereitschaft zum Lastschrifteinzug des Mitgliedsbeitrages ist Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist jährlich zu leisten.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Eine Betrauung mit vereinsfremden Verwaltungsaufgaben ist unzulässig.

§ 4 (Mitgliederrechte)

Die Mitglieder sind zur Teilnahme am Vereinsleben und zur Antragstellung und Abstimmung in der Mitgliederversammlung berechtigt.

§ 5 (Pflichten der Mitglieder)

Die Mitglieder haben die Satzung und die von den Organen des Vereins gefassten allgemeinen Beschlüsse zu beachten.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch den Austritt aus dem Verein. Er kann jederzeit schriftlich gegenüber der erweiterten Vorstandschaft mit monatlicher Kündigungsfrist erklärt werden.
- c) durch den Ausschluss des Mitglieds auf Beschluss der erweiterten Vorstandschaft. Er ist zulässig bei Mitgliedern, die trotz entsprechender Mahnung ihre Beiträge nicht in angemessener Frist leisten oder in sonstiger Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen. Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den Beschluss über den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§7 (Vorstand)

Der Vorstand gliedert sich in den engeren Vorstand und der erweiterten Vorstandschaft auf.

Der engere Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus

- a) dem engeren Vorstand
- b) dem Schriftführer
- c) dem Schatzmeister
- d) drei Beisitzern

Die erweiterte Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung, soweit ihr nicht Weisungen durch die Mitgliederversammlung erteilt werden.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der engere Vorstand. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des engeren Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft werden auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch über die Dauer von 2 Jahren hinaus im Amt, wenn nicht fristgerecht Neuwahlen durchgeführt werden. Die Neuwahl hat spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres zu erfolgen, in dem die Neuwahl stattzufinden hat.

Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Vertreters und weiterer 3 Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft. Beschlüsse der erweiterten Vorstandschaft erfordern die einfache Mehrheit und werden vom Schriftführer in das Protokollbuch eingetragen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die erweiterte Vorstandschaft entscheidet über Ehrungen von Vereinsmitgliedern nach einer besonderen Ehrungsordnung.

§ 7a (Heimatmuseum)

Der Heimatverein Nüdlingen e.V. betreibt, unterhält und stattet das örtliche Heimatmuseum aus.

Das Heimatmuseum wird von einem jeweiligen Leiter geführt.

Der Leiter des Heimatmuseums wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Leitung des Heimatmuseums kann auch mehreren Personen nebeneinander übertragen werden. Die Leitung des Heimatmuseums kann von der erweiterten Vorstandschaft entzogen werden.

Der jeweilige Leiter des Heimatmuseums ist verantwortlich für

- a) die Ausgestaltung des Heimatmuseums, insbesondere die Auswahl und Anordnung der Ausstellungsstücke
- b) die Ausgestaltung von Sonderausstellungen
- c) die Instandhaltung der Ausstellungsstücke
- d) die Durchführung von Museumsführungen
- e) die Vereinnahmung der Eintrittsgelder

Der jeweilige Leiter des Heimatmuseums unterstützt die erweiterte Vorstandschaft in beratender Funktion. Er hat das Recht an den Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft beratend teilzunehmen.

Der jeweilige Leiter des Heimatmuseums ist zur Rechenschaft gegenüber der erweiterten Vorstandschaft verpflichtet.

Die Höhe der Eintrittsgelder für den Besuch des Heimatmuseums wird durch die erweiterte Vorstandschaft bestimmt.

Museumsführungen können auch von anderen geeigneten Personen durchgeführt werden. Die Museumsführer werden von der erweiterten Vorstandschaft eingesetzt.

Der jeweilige Leiter des Heimatmuseums schlägt hierfür der erweiterten Vorstandschaft geeignete Personen vor und weist die Museumsführer in geeigneter Weise in ihre Aufgaben ein.

§ 7b (Vergütungen für die Vereinstätigkeit)

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung . auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG . ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die erweiterte Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Die erweiterte Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten usw..

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Kalenderjahres und zwar spätestens bis zum 31.12. geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom erweiterten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 8 (Vorsitzender)

Der Vorsitzende und in dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft ein und führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz.

Der Schriftführer führt Protokoll und erledigt die sonstigen schriftlichen Arbeiten.

Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens 2 Wochen vorher, schriftlich einberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung hat die Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen, die vorher von der erweiterten Vorstandschaft genehmigt sein muss. Der Mitgliederversammlung werden die Berichte der erweiterten Vorstandschaft vorgetragen. Die Mitgliederversammlung

entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Auflösung und Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wählt den erweiterten Vorstand in geheimer Wahl. Er wird in folgender Reihenfolge gewählt:

- a) 1. Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister
- e) Beisitzer

Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt über

- a) die Entlastung der erweiterten Vorstandschaft und der Geschäftsführung
- b) die Kassenführung der erweiterten Vorstandschaft
- c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins
- f) den Leiter des Heimatmuseums

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll aufgeklärt werden über den Stand der Einrichtungen.

§ 10 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn

- a) ein dahingehender Antrag mit Begründung seitens des Antragstellers und eine Stellungnahme der erweiterten Vorstandschaft vorliegt und $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder in namentlicher Abstimmung dafür stimmen oder
- b) wenn sich die Mitgliederzahl unter 7 Personen beläuft.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Inventar des vom Verein ausgestatteten Heimatmuseums der Gemeinde Nüdlingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich im Rahmen der Weiterführung des Heimatmuseums den Bürgern in Nüdlingen zugänglich zu machen hat.

Das übrige Vermögen fällt einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft aus Nüdlingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege des Heimatgedankens, zur Erhaltung der Werte der fränkischen Heimat und Landschaft und der Förderung der Jugendfürsorge und Jugendpflege in Nüdlingen zu verwenden hat.

§ 11
(Liquidation)

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidatoren.

§ 12
(Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13
(Übergabe der Satzung)

Jedes Mitglied des Vereins erhält eine Satzung, die beim Ausscheiden aus dem Verein wieder zurückzugeben ist.

Geändert und ergänzt durch Entscheidungen der Mitgliederversammlung vom 23.12.1972, 07.03.1980, 21.12.1985, 30.12.1988 und 19.01.2013.